Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach

vom 12.11.2024

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Gemeindeverbandes erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes des Gemeindeverbandes Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.536,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre)	959,00 Euro
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) *zzgl. Grabmal/ Inschrift – Gebühr nach Aufwand*	2.122,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) *zzgl. Grabmal/ Inschrift – Gebühr nach Aufwand*	1.195,00 Euro
(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht	
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.860,00 Euro
b)	Tiefengrabstätte je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.520,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grab (bis zu 3 Urnen) (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.840,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	62,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Tiefengrabstätte je Grab und Jahr	84,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	92,00 Euro
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Erdbestattung „4er-Gemeinschaft“ (Nutzungszeit 30 Jahre) – einfache Pflege – je Grab *zzgl. Grabmal/ Inschrift – Gebühr nach Aufwand*	2.220,00 Euro

b)	Urnenbeisetzung Garten der Begegnung (Nutzungszeit 20 Jahre) je Grab *zzgl. Grabmal/ Inschrift – Gebühr nach Aufwand*	1.540,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung in Erdurnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.700,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung in einer Urnen Stele für 1 Urne (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.700,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung in einer Urnenstele für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.080,00 Euro
f)	Urnenbeisetzung in einer Urnenstele für 3 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.440,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung 4-er Gemeinschaft je Grab und Jahr	74,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 4-er Gemeinschaft je Grab u. Jahr	59,00 Euro
i)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „Garten der Begegnung“ je Grab und Jahr	77,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr Erdurnengrabstätte je Grab und Jahr	85,00 Euro
k)	Verlängerungsgebühr Erdurnenkammern	85,00 Euro
l)	Verlängerungsgebühr Urnenstele für 1 Urne je Jahr	135,00 Euro
m)	Verlängerungsgebühr Urnenstele für 2 Urnen je Jahr	154,00 Euro
n)	Verlängerungsgebühr Urnenstele für 3 Urnen je Jahr	172,00 Euro
o)	Kostenbeitrag für Grabstätten auf dem „Alten Teil“ *Die Gebühr wird alle 5 Jahre erhoben und gilt für zweistellige Grabstätten. Bei mehr als zwei Stellen wird die Gebühr entsprechend multipliziert.*	550,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	250,00 Euro
b)	Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
c)	Erdbestattung Verstorbener vom vollendeten 5. Lebensjahr an	864,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	397,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier bis zu 30 Minuten	209,00	Euro
b)	jede weitere angefangene Viertelstunde	75,00	Euro
c)	Orgelspiel	40,00	Euro
d)	Benutzung der Totenhalle pro angefangenen Tag	62,00	Euro
e)	Pro Sargträger / Begleitperson	32,00	Euro
f)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen sowie Brauchtumstagen	250,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettung

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.296,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.944,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	345,00	Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage	40,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00	Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden	40,00	Euro
(6)	Erlaubnis zum Befahren des Friedhofes		
	a) Jahreskarte für gewerblich Tätige je Kfz	150,00	Euro
	b) Tageskarte für gewerblich Tätige je Kfz	7,00	Euro
	c) Tageskarte für Privatpersonen	5,00	Euro

d)	Tageskarte für Schwerbehinderte mit Amtlichem Ausweis „G“	kostenfrei

(7)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(8)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9)	Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35,00 Euro
(10)	Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung	50,00 Euro
(11)	Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro
(12)	Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes vom 31.03.2022

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung des Gemeindeverbandes vom 31.03.2022 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 31.03.2022 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 12.11.2024

Die Friedhofsträgerin